

Planungssache Gemeinde Grömitz - Bebauung-

- Mittelweg - Nordwest- und Ostgr...
F-Plan als Baufläche ausgewiesenen Grund...

B e g r ü n d u n g

Der Bebauungsplan Nr. 43 wird zur Ordnung der baulichen Entwicklung in dem zum größten Teil bebauten Gebiet aufgestellt. Er ist nach § 8 (2) BBauG aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt worden. Gleichzeitig aufgehoben werden die dadurch überdeckten Bebauungspläne Nr. 14, 17 und 29.

Soweit Abweichungen vorhanden sind, werden diese bei der eingeleiteten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Der Straßenbau ist zum größten Teil abgeschlossen.

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem Netz des Wasserwerkes Karkbrook.

Die Abwässer werden über Mehrkammerausfallgruben nach DIN 4261 die Pumpstation in die Ostsee geleitet. Eine Einleitung in den Scheidebach wird vom Wasserwirtschaftsamt nicht zugelassen.

Die Einleitung von Regenwasser in ein Gewässer oder das Grundwasser bedarf der Erlaubnis bzw. Bewilligung der dafür zuständigen Wasserbehörde.

Das Baugebiet liegt im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Ostsee. Bei Hochwasser sind Flächen unter 3,0 NN gefährdet. Für die Flächen, die im hochwassergefährdeten Bereich liegen, gilt folgende Festsetzung:

Es wird darauf hingewiesen, daß im Bereich des hochwassergefährdeten Gebietes das Kreisbauordnungsamt im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigungen die Herstellung ausreichender Sicherungsmaßnahmen gegen die Blawirkung des Hochwassers fordern kann. Dieses gilt auch innerhalb der 50 m Abstandsfläche landseitig des Deichfußes. Diese Regelung gilt bis zur Durchführung des Ausbaues des vorhanden Seedeiches zum Landesschutzdeich.

Die Elektrizitätsversorgung erfolgt über die Schlesweg.

Als voraussichtlich für die Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehenden Kosten ergeben sich etwa

DM 3.000,--

Dieser Betrag muß außerhalb der Erschließungssatzung aufgebracht werden.

Soweit bodenordnende oder sonstige Maßnahmen noch erforderlich werden, soll für die Grenzregelung § 80 ff BBauG und für die Enteignung § 85 ff BBauG gelten. Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Grömitz, den 19. Aug. 1971.....



Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister